jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/12 15Os10/98, 11Os53/01, 13Os63/05x (13Os64/05v)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1998

Norm

StGB §12 Ae
StGB §15 F
MedienG §1 Abs1 Z12

Rechtssatz

Als "eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung", auf welche das Mediengesetz in der Legaldefinition des Medieninhaltsdelikts (§ 1 Abs 1 Z 12 MedG) zurückgreift, wird grundsätzlich ein Verhalten bezeichnet, das nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht aber auch schuldhaft ist. Medieninhaltsdelikte können nicht nur in allen Täterschaftsformen (§ 12 StGB), sondern auch in der Entwicklungsstufe des Versuchs (§ 15 StGB) begangen werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 10/98
  Entscheidungstext OGH 12.03.1998 15 Os 10/98
- 11 Os 53/01
  Entscheidungstext OGH 08.05.2001 11 Os 53/01
  Vgl; Beisatz: Ein Medieninhaltsdelikt stellt keinen eigenen Deliktstatbestand dar; die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung durch den Inhalt eines Mediums ist vorsatzunabhängig, weil damit nicht die Handlung des Täters, sondern nur der mediale Multiplikationseffekt umschrieben wird. (T1)
- 13 Os 63/05x
  Entscheidungstext OGH 31.08.2005 13 Os 63/05x
  Auch; Beisatz: Zum Begriff des Medieninhaltsdeliktes zählt auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109716

Im RIS seit

11.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at